



An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 11.09.2017

**Geschäftszahl: VD-265/913-2017 und VD-1549/59-2017**  
**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 sowie das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird**  
**Begutachtung**

**Referent: Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erstattet dazu binnen offener Frist die nachfolgende

**STELLUNGNAHME:**

## **1. Zu den Änderungen der TBO**

### **1.1. Hinweis**

Die vorliegende Novelle ist eine von vielen einfacheren Novellen, mit denen ein, im täglichen Leben aller Normadressaten wesentliches, Landesgesetz verändert werden soll.

Wenn in dem hier vorliegenden Fall auch überwiegend gesetzliche Änderungen erfolgen, die zu begrüßen sind, ist doch zu bemerken, dass der Entwurf wesentliche Rechtsfragen, die sich aus missglückter Normsetzung oder aus Fragen der Rechtsprechung ergeben, nicht berücksichtigt.

In dieser Hinsicht wäre zu überlegen, einen laufenden Austausch einzurichten, der es ermöglichen würde, in einem kooperativen System rascher auf bestimmte Fragen zu respondieren, vor allem auch auf solche, die in Hinblick auf eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu Hemmnissen führen, denen ein öffentliches Interesse nicht gegenüber steht und auch nicht entsprechend kann.

Es erscheint doch so, dass auf eine lange Frist die Wahrung der materiellen Effektivität des rechtsstaatlichen Konzepts, die eine wesentliche Aufgabe der Rechtspolitik im Ganzen sein muss und ist, nur dann erreicht werden kann, wenn

- a) Planung gesichert möglich
- b) Verwaltungshandeln vorhersehbar
- b) die Ergebnisse judizieller Nachprüfung abschätzbar

sind.

Die Planungssicherheit ist funktional ein Teil der konkreten Umsetzung der Baufreiheit. An dieser muss, aus der Sicht der Tiroler Rechtsanwaltskammer laufend weiter gearbeitet werden.

### **1.2. Kinderspielplätze**

Die beabsichtigten Änderungen der TBO erscheinen, auf der Grundlage der Rechtsprechung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts als eine Klarstellung, aber auch als eine sinnhafte Erleichterung der Vornahme baulichen Maßnahmen als zweckmäßig. Unter anderem aufgrund der Entscheidung des VwGH Ra 2015/06/0043 ist hier eine Anpassung der rechtlichen Vorschriften erforderlich geworden, die auch zu begrüßen ist.

Die Möglichkeit der Befreiung von der Errichtung von Kinderspielplätzen kommt einem Desiderat aus den Bereichen der mit der Errichtung von Bauvorhaben befassten Unternehmen nach; es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, sondern um eine Frage allgemeinen gesellschaftlichen und städtebaulichen Interesses, die in diesem Rahmen nicht beurteilt werden kann.

### 1.3. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen in dem Bereich der TBO sind aus der Sicht der Tiroler Rechtsanwaltskammer nicht zu beanstanden.

### 2. TVVAG

Zu begrüßen sind die Umsetzungen der aktuellen Rechtsprechung des VfGH und damit auch der Umsetzung dessen Rechtsauffassung in dem Rahmen der Anrechnung von Vorleistungen.

Strikt abzulehnen ist aber, dass der Gebührensanspruch nun an den Baubeginn auch dann geknüpft werden solle, wenn die Baubewilligung noch nicht rechtskräftig ist. Das ist aus der Sicht des Bauführers für den Fall des Wegfalles des Konsenses ein Nachteil, weil er auf eine solche Weise in die Lage versetzt wird, die Rückzahlung einer bereits bezahlte Abgabe zu verlangen, die eingehoben wurde, obschon der Abgabentatbestand noch nicht endgültig rechtlich verbindlich fest stand.

Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident:

  
Dr. Markus Heis

